

Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41): Änderung der Voraussetzungen für die Zulassung (Vernehmlassung; synoptische Darstellung)

geltende Bestimmungen	geänderte Fassung
<p>§ 6. Allgemeine Voraussetzungen für die Kindergartenstufe</p> <p>Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrkräfte der Kindergartenstufe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder 2. Besitz eines anerkannten Abschlusses einer dreijährigen Fachmittelschule oder 3. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder 4. eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. Mängel in der Allgemeinbildung müssen vor dem Beginn des Studiums behoben werden. 	<p>§ 6. Allgemeine Voraussetzungen für die Kindergartenstufe</p> <p><u>Für die Zulassung zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises <u>oder eines anerkannten Fachmaturitätszeugnisses Pädagogik</u>, b. Besitz eines anerkannten Abschlusses einer dreijährigen Fachmittelschule, c. eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. <u>Mängel in der Bildung</u> müssen vor dem Beginn des Studiums behoben werden. d. <u>Nachweis</u> einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.
<p>§ 7. Allgemeine Voraussetzungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I</p> <p>¹ Voraussetzungen für die Zulassung für die Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder 2. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder 3. ein bestandenes Aufnahmeverfahren, das eine Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau gewährleistet; dabei sind vorhandene Qualifikationen wie eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, ein anerkannter Abschluss einer dreijährigen Fachmittel- oder Handelsmittelschule oder ein Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. <p>² Wird der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.</p> <p>³ Der Kanton kann Kurse anbieten, die auf das Aufnahmeverfahren gemäss Ziffer 3 vorbereiten.</p>	<p>§ 7a. Allgemeine Voraussetzungen für die Primarstufe <u>und die Kindergarten-Unterstufe</u></p> <p>¹ <u>Für die Zulassung zum Studium für Lehrkräfte der Primarstufe oder der Kindergarten- und Unterstufe der Primarschule muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises <u>oder eines anerkannten Fachmaturitätszeugnisses Pädagogik</u>, b. <u>eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder ein anerkanntes Fachmaturitätszeugnis für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik. Mängel in der Bildung</u> müssen vor dem Beginn des Studiums <u>behoben werden</u>. c. ein bestandenes Aufnahmeverfahren, das eine <u>Bildung auf Niveau Fachmaturität Pädagogik</u> gewährleistet; dabei sind <u>anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II</u> angemessen zu berücksichtigen. d. <u>Nachweis</u> einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. <p>² Wird der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.</p> <p>³ Der Kanton kann Kurse anbieten, die auf das Aufnahmeverfahren gemäss <u>Abs. 1 lit. c</u> vorbereiten.</p>

<p>⁴ Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.</p>	<p>⁴ Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.</p> <p><u>§ 7b. Allgemeine Voraussetzungen für die Sekundarstufe I</u></p> <p>¹ <u>Für die Zulassung zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Besitz eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises, b. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung, c. ein bestandenes Aufnahmeverfahren, das <u>eine Bildung</u> auf gymnasialem Maturitätsniveau gewährleistet; dabei sind <u>anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II</u> angemessen zu berücksichtigen. <p>² Wird der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.</p> <p>³ Der Kanton kann Kurse anbieten, die auf das Aufnahmeverfahren gemäss <u>Abs. 1 lit. c</u> vorbereiten.</p> <p>⁴ Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.</p>
	<p><u>§ 15a. Lehrkräfte für die Kindergarten- und Unterstufe der Primarschule</u></p> <p><u>Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarschule erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.</u></p>